

II-11119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 03. Sep. 1993  
GZ: 10.101/353-X/A/5a/93

5134/AB

1993-09-07

zu 5266/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5266/J betreffend Holzindustrie M. Kaindl/Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung II, welche die Abgeordneten Voggenhuber, Freunde und Freundinnen am 15. Juli 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 3 der Anfrage:

Da entweder die Gewerbeordnung zum Zeitpunkt der Erlassung der Genehmigungsbescheide für die Holzindustrie Kaindl keine Verordnungsermächtigungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten enthielt oder solche später nicht in Anspruch genommen wurden, ist der Hinweis "auf die gültigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien und Normen" in der Anfragebeantwortung zu I/1. nicht zielführend. Aus diesem Grunde wird nochmals die Frage, nun eingeschränkt auf die Hauptluftschadstoffe Staub, Formaldehyd, Kohlenwasserstoffe, SO<sub>2</sub> und Stickstoffdioxid,

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

gestellt: Gab es in den Genehmigungsbescheiden zur Kaindl Holzindustrie nach § 74 ff. GewO der Jahre 1960 bis 1990 Emissionsgrenzwerte für diese Luftschadstoffe, in welchen Bescheiden waren sie festgelegt und wie hoch waren sie?

Stimmt es, daß bis zum Jänner 1984 lediglich für Staub ein Grenzwert von 250 mg/pro Normal-m<sup>3</sup> (§ 79 - Bescheid aus dem Jahre 1981) festgelegt war?

Antwort:

Emissionsgrenzwerte wurden in folgenden Bescheiden festgesetzt:

Bescheid vom 12.3.1975:

"Es ist immer das zur jeweiligen Zeit schwefelärmste am Markt verfügbare Heizöl "schwer" zu verfeuern." Diese Auflage enthält somit eine implizite Emissionsbegrenzung über den Schwefelgehalt des Brennstoffes.

Bescheid vom 23.6.1981:

Die vollkommene Kapselung der Späneförderungsanlage zu den Siloanlagen wurde vorgeschrieben und damit der Staubaustritt aus diesen Teilen der Betriebsanlage praktisch auf Null reduziert. In Auflage 7) wurde ein Staubgrenzwert von 250 mg/m<sup>3</sup> für den Feststoffkessel vorgeschrieben.

Bescheid vom 16.6.1983:

Maximaler Schwefelgehalt bei allen Ölen ein Prozent (daraus resultiert eine maximale Emission von 1700 mg/m<sup>3</sup> Schwefeldioxid); weiters Verbot des Verfeuerns von beschichteten Platten.

Bescheid vom 2.4.1984:

Es wurde die maximale Produktion der Mende-Anlage auf 85 m<sup>3</sup> und die gesamte Produktion auf 726 m<sup>3</sup> begrenzt und damit eine Emis-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

sionsbegrenzung indirekt durchgeführt. Weiters wurde vorgeschrieben, daß die Abluft der Plattenpresse der Mende-Anlage als Verbrennungsluft für den BSH-Trockner zu verwenden ist bzw. alternativ, daß mindestens 100 m<sup>3</sup>/Tag Platten der Qualitätsstufe E 1 produziert werden. Die Emissionskonzentration für Formaldehyd wurde auf 50 mg/m<sup>3</sup> an allen Stellen festgelegt. Weiters wurde die Staubkonzentration in der Abluft des BSH-Trockners auf 100 mg/m<sup>3</sup> (Normalzustand trockenes Abgas) begrenzt und die Temperatur des BSH-Trockners auf 300°C reduziert. Die staubförmigen Emissionen des Granulatfilters und Schleifstaubfilters wurden auf 30 mg/m<sup>3</sup> begrenzt. Festgelegt wurde die Einleitung der Abluft des Konus-Kessels in den Trockner.

Die Fa. Kaindl hat von sich aus vor allem auch aus Gründen der Innenraumbelastung durch Formaldehyd in den Jahren 1983/84 Änderungen der Harzrezeptur vorgenommen. Untersuchungen im Jahre 1985 ergaben, daß die Emissionskonzentrationen an den Pressen von 50 mg/m<sup>3</sup> auf unter 1 mg/m<sup>3</sup> abgesenkt wurden. In weiterer Folge erfolgte ausschließlich die Produktion von E-1 Platten.

Bescheid vom 5.12.1986:

Der Staubgehalt am O + A Trockner wurde auf 100 mg/m<sup>3</sup> begrenzt und die Durchführung von Versuchen für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes aufgetragen.

Bescheid vom 13.11.1989:

Beschränkungen der O + A Trocknereingangstemperatur auf 500°C; von organisch C am O + A Trockner auf 130 mg/m<sup>3</sup>; von Staub beim O + A Trockner auf 100 mg/m<sup>3</sup>; Verbot des Einsatzes von Chlorid als Härter und der Rückführung von Granulat im heißen Teil.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 2 der Anfrage:

In der Antwort zu Punkt I/4. wird hinsichtlich der direkten Emissionsbegrenzungen auf ein in der Antwort zu Punkt I/2. genanntes § 79 - Verfahren aus dem Jahre 1984 verwiesen. Die Antwort zu Punkt I/2. führt jedoch nur Bescheide aus dem Jahre 1975, 1981 und 1983 an. Frage daher: Welches § 79-Verfahren im Juni 1984, in dem die "erste bescheidmäßige weitere Reduktion der Emissionen erfolgte", ist nun tatsächlich gemeint?

Antwort:

In der Antwort zu Punkt I/4 der Anfrage vom 13.5.1993 Nr. 4572/J war - wie aus dem zugehörigen Klammerausdruck ersichtlich - das § 79-Verfahren vom Juni 1983 gemeint; die Jahreszahl "1984" ergab sich aus einem Schreibfehler der Unterbehörde.

Punkt 4 der Anfrage:

Ist der Antwort zu Punkt I/4. der Anfrage werden als Determinanten der indirekten Schadstoffbegrenzung die Ausstattung der Anlage und die Brennstoffe angeführt. Frage: Von welchem Gesamtvolumen an Schadstoffausstoß sind die medizinischen Sachverständigen bei Beurteilung der Gesundheitsverträglichkeit der bestehenden und der projektierten Anlagenteile in den in Punkt I/1. angeführten Verfahren ausgegangen?

Antwort:

Die medizinischen Sachverständigen hatten bei ihrer Beurteilung jeweils von dem aus den Einreichunterlagen bzw. von den technischen Sachverständigen sonst ermittelten maximalen Immissionswerten auszugehen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 5 der Anfrage:

Teilt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Rechtsauffassung, daß zur Beurteilung einer Anlage im Sinne der §§ 74 ff. GewO die Maximalkapazität eine notwendige Determinante ist und daher auch notwendige Auflage eines Genehmigungsbescheides ist?

Antwort:

Die Maximalkapazität eines Anlagenteiles, dessen Genehmigung im Wege eines Verfahrens gemäß § 81 beantragt wurde, ist dann eine notwendige Determinante für das Verfahren, wenn dies für die Beurteilung der Frage, ob etwa durch die Immissionen der Anlage eine Gefährdung der Gesundheit vermieden wird (§ 77 Abs.1 GewO 1973), die unvermeidbaren Immissionen nach dem Maßstab der Gewerbeordnung zumutbar sind (§ 77 Abs.2 leg.cit.) oder die Emissionen von Luftschadstoffen dem Stand der Technik entsprechen (§ 77 Abs.3 leg.cit.), relevant ist. Nur wenn es zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich ist, ist die Maximalkapazität (die sich in der Regel aus den Projektsunterlagen [§ 353 GewO 1973] ergibt) im Wege einer Auflage zu begrenzen.

Punkt 6 der Anfrage:

Warum kann auf die Frage der von der Firma Kaindl gewünschten Kapazitätserweiterungen keine Antwort gegeben werden (Punkt I/6b), wo doch in der Beantwortung zu Punkt I/5. die Rechtsauffassung der Gewerbebehörde I. Instanz wiedergegeben wird, daß dies aus der technischen Anlagenbeschreibung ableitbar wäre und eine solche wohl zwingend den Erweiterungsansuchen der Firma Kaindl und den Versuchsbetriebsgenehmigungen zugrunde liegen muß?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Zur Klarstellung: Auf die Frage "Kapazitätserweiterung" kann eine Antwort deswegen nicht gegeben werden, weil die Fa. Kaindl im anhängigen § 81-Verfahren keine Kapazitätserweiterungen beantragt hat. Beantragt wurde lediglich, im Gegenzug zur Installierung diverser Abluftreinigungsanlagen und sonstiger Umweltschutzmaßnahmen das im Jahre 1984 vorgeschriebene Kapazitätslimit entfallen zu lassen. Da das Ermittlungsverfahren hierzu noch nicht abgeschlossen ist, sind behördliche Feststellungen dazu nicht möglich.

Punkt 7 der Anfrage:

In der Beantwortung zu Punkt II/1a. wurde lediglich auf die in den Versuchsbetriebsgenehmigungen angeführten Emissionsbegrenzungen durch Vorschreibung von Konzentrationsgrenzwerten verwiesen. Da diese Versuchsbetriebsbescheide nur an die Kaindl-Holzindustrie als einziger Verfahrenspartei adressiert sind, ist dieser Hinweis in der Anfragebeantwortung nicht zielführend. Da schon allein nach dem nun in Kraft getretenen Umweltinformationsgesetz Grenzwertüberschreitungen jedenfalls der Öffentlichkeit mitzuteilen sind, muß allein schon aus diesem Grunde vollste Klarheit über die zulässigen Schadstoffkonzentrationen im Abgas der Kaindl-Holzindustrie bei der Behörde herrschen. Die unterfertigten Abgeordneten wiederholen daher ihre Frage:

- a) Welche Emissionsgrenzwerte gelten derzeit aufgrund der Versuchsbetriebsgenehmigungen bei den Luftschadstoffen Staub, Formaldehyd, Kohlenwasserstoff, SO<sub>2</sub> und Stickstoffdioxid?
- b) War in den bisherigen Versuchsbetriebsgenehmigungen eine klare und absolute Begrenzung dieser Luftschadstoffe vorgeschrieben und wurden diese Maximalwerte eingehalten?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

c) Wie hoch waren demnach in den Jahren 1990, 1991 und 1992 die Emissionen dieser Schadstoffe für die Gesamtanlage in absoluten Werten pro Zeiteinheit?

Antwort:

Daß die Versuchsbetriebsbescheide nur an die Fa. Kaindl adressiert waren, ist unrichtig. Diese Bescheide wurden vielmehr auch einem weiten Kreis verfahrensbeteiligter Nachbarn und anderen - wie z.B. der Stadtgemeinde Salzburg - übermittelt und sind somit der Öffentlichkeit bekannt. Es wird daher nochmals auf die Anfragenbeantwortung zu Teil II - insbesondere zu II/2.a)-c) - der Anfrage Nr. 4572/J und die dort genannten Zifferangaben verwiesen.

Darüber hinaus wird festgestellt:

Als Emissionsgrenzwert für Staub gelten für die beiden Kiesbettfilter  $15 \text{ mg/m}^3$ , für die sonstigen Anlagen mit Gewebefilter im allgemeinen  $20 \text{ mg/m}^3$ . Für Kohlenwasserstoffe (FID bzw. FID-geicht) gilt am Trockner ein Grenzwert von  $130 \text{ mg/m}^3$ , ein Grenzwert für Schwefeldioxid entfällt, da ausschließlich Erdgas bzw. Holzreste verfeuert werden.

Für Formaldehyd gelten Emissionsbegrenzungen an den Plattenpressen indirekt, indem die Abgase aus den Pressen bzw. auch aus den Imprägnieranlagen sowie der Harzküche den thermischen Nachverbrennungen zugeführt werden. Gesonderte Formaldehydemissionsgrenzwerte für den Trockner werden im Rahmen des Versuchsbetriebes ermittelt und mit Abschluß des Versuchsbetriebes zur Vorschreibung gelangen.

Die vorgeschriebenen Sanierungen der Feuerungen, deren Abgase der Nachverbrennung zugeführt werden, bilden einen Teil des Versuchsbetriebes und werden nach Vorliegen des Ergebnisses des Ver-

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

suchsbetriebes definitive Grenzwerte für Stickstoffdioxide festgeschrieben. Des weiteren wurden durch anlagentechnische Randparameter (Eingangstemperaturbegrenzung etc.) implizit Emissionsbegrenzungen vorgeschrieben.

Durch mehrere Messungen von autorisierten Prüfanstalten sowie durch dauerregistrierende Messungen und Einzelmessungen konnte die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte überwacht und bestätigt werden. Insgesamt zielen alle Behördenauflagen darauf ab, ob eine gesamte, alle Emissionsquellen integrierende Abluftanlage zu erhalten, d.h. daß alle Luftmengen, die schadstoffbelastet sind, nach einem Prioritätenplan der Nachverbrennung zugeführt werden und in weiterer Folge über die Kiesbettelektrofilter entstaubt und nachgereinigt werden.

Eine Differenzierung der Emissionsmassenströme für die Jahre 1990, 1991 und 1992 ist in absoluten Zahlen nicht möglich, da die Betriebsanlage von derartig vielen Randparametern hinsichtlich ihrer Emissionen abhängig ist und auch während des gesamten Zeitraumes Versuche durchgeführt wurden, sodaß nur Schwankungsbreiten der Emissionen angegeben werden können.

Punkt 8 der Anfrage:

In der Beantwortung zu Punkt II/1c. wird hinsichtlich der Entwicklung des Luftschadstoffausstoßes auf das Jahr 1983 Bezug genommen anstatt wie gefragt auf das Jahr 1988. Damit entsteht der Eindruck, daß seit dem Jahre 1988 keine nennenswerten Erfolge in der Reduktion der Luftschadstoffe erwirkt wurden. Anscheinend wurden die technischen Verbesserungen durch erhöhte Produktionsmengen wettgemacht. Die unterfertigten Abgeordneten wiederholen daher ihre Frage: Lagen diese Gesamtausstoßmengen unter oder über dem konsentierten Maß von 1988 und wie hoch ist diese Differenz jeweils?



Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 9 -

Antwort:

Es wird festgestellt, daß die seit 1983 erwirkte Schadstoffreduktion mit dem Jahr 1988 nicht zum Stillstand gekommen ist. Es wurde eine Reduktion der Luftschadstoffe durch den Einsatz von Elektrolyt-Kiesbettfilteranlagen, durch anlagentechnische und bauliche Verbesserungen in der Produktion, durch zentrale Abluftführungssysteme und Nachverbrennungen und durch weitere, teilweise noch im Versuchsbetriebsstadium befindliche Verbesserungen erzielt. Nachweisbar ist dies durch umfangreiche Analysen und Meßreihen autorisierter Prüfanstalten und Gutachten des In- und Auslandes, sowie Immissionsmessungen von Staub und organischen Verbindungen bei der Fa. Kaindl durch das Amt der Salzburger Landesregierung, aus denen auch hervorgeht, daß der Schadstoffausstoß unterhalb des angefragten genehmigten Maßes liegt.

Punkt 9 der Anfrage:

In der Anfragebeantwortung zu Punkt II/lc. wird zum Ausdruck gebracht, daß hinsichtlich der organischen Verbindungen jedenfalls keine ausreichenden Erfolge erzielt werden konnten (Seite 22, zweiter Absatz). Seit dem - abermals alarmierenden - Gutachten des ärztlichen Sachverständigen vom 27.1.1993 sind zum Zeitpunkt der Behandlung dieser Anfrage ein halbes Jahr vergangen. Frage daher: Welche neuen Maßnahmen zur Reduktion der organischen Verbindungen im Abgas wurden in Angriff genommen und welche zusätzliche Reduktion konnte tatsächlich erzielt werden?

Antwort:

Es ist richtig, daß die Salzburger Gewerbebehörden hinsichtlich der organischen Verbindungen mit den bisher erreichten Verbesserungen noch nicht zufrieden sind und daher in einem weiteren Versuchsbetrieb zusätzliche Reinigungsanlagen fordern, welche in

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 10 -

dieser Form ebenfalls in Österreich erstmals in einem Spanplattenwerk zum Einsatz gelangen. Der daraus von den Fragestellern offensichtlich gezogene Schluß, es seien bisher hinsichtlich der organischen Verbindungen "jedenfalls keine ausreichenden Erfolge erzielt" worden, ist falsch.

Zur Klarstellung wird festgestellt, daß die in den Anfragen aufscheinenden Gutachtenszitate geeignet sind, ein völlig falsches Bild nicht nur der vom Spanplattenwerk tatsächlich ausgehenden Luftschadstoffemissionen, sondern auch des Gutachtenstenors dieses Sachverständigen zu geben: Das bezogene amtsärztliche Gutachten ist Teil des jüngsten Versuchsbetriebs-Genehmigungsverfahrens im Rahmen des anhängigen Verfahrens gemäß § 81 GewO 1973, in welchem der Amtsarzt - ebenso wie alle anderen beigezogenen Gutachter - die Erteilung der angestrebten Versuchsbetriebsgenehmigung positiv beurteilt; durch die aus dem Zusammenhang gerissenen Gutachtenszitate kann in den Anfragen der falsche Eindruck entstehen, es habe sich die Immissionsituation seit 1984 verschlechtert. Der medizinische Sachverständige hatte auch gegen die Durchführung eines Versuchsbetriebes bei Einhaltung bestimmter Auflagen keine Einwendungen. Aus allen meßtechnischen belegbaren Ermittlungsergebnissen der Gewerbebehörden ergibt sich das genaue Gegenteil. Auch der Amtsarzt stellt in seiner gutachtlichen Stellungnahme zur Luftschadstoffsituation seit 1984 eine Gesundheitsgefährdung in Abrede. Sein subjektiver Eindruck, es seien die nach 1984 zunächst eingetretenen emissionsmäßigen Verbesserungen in weiterer Folge durch Produktionssteigerungen wiederum weggefallen, wurde durch meßtechnische Nachweise autorisierter Untersuchungsanstalten bzw. durch die Sachverständigen des Umweltreferates im Amt der Salzburger Landesregierung objektiv widerlegt.

Zur Frage, welche neuen Maßnahmen zur Reduktion der organischen Verbindungen im Abgas seit dem 27.1.1993 in Angriff genommen wurden, wird auf den jüngsten Versuchsbetriebsbescheid der Be-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 11 -

zirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 1.2.1993 - betreffend die zusätzlichen Abluftreinigungsanlagen (GeruchsfILTER etc.) - verwiesen.

Zur Frage, welche zusätzliche Reduktion seitdem tatsächlich erzielt werden konnte, wird mitgeteilt, daß eine solche durch Berufungen gegen den genannten Bescheid bislang vereitelt wurde, welche auch durch Vertreter der Salzburger Bürgerliste veranlaßt wurden; diese Berufungen hatten zwar letztlich - wiederum - keinen rechtlichen Erfolg, haben jedoch die Realisierung dieser zusätzlichen Umweltschutzmaßnahmen um mehrere Monate verzögert.

Punkt 10 der Anfrage:

Sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch für die Dauer der Versuchsbetriebsgenehmigungen wurden keine Antworten gegeben (Punkt II/3. und 4.). Da in der Anfragebeantwortung auch Verbesserungen der Luftschadstoffsituation seit dem Jahre 1988 nicht ausgeführt wurden, wird der Eindruck nur noch verstärkt, daß das Projekt in einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nicht genehmigungsfähig ist und die Nachbarn von den Informationen über das wahre Belastungsausmaß ferngehalten werden sollen.

- a) Wie lang gedenkt das Wirtschaftsministerium, diese Zustände zu decken?
- b) Welche Maßnahmen wird der Wirtschaftsminister als oberste Gewerbebehörde setzen?

Antwort:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zitierten Punkte der Beantwortung der Anfrage Nr. 4572/J verwiesen und festgestellt, daß sämtliche in § 354 GewO 1973 für einen Versuchsbe-

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 12 -

betrieb jeweils erforderlichen Tatbestände erfüllt sind. Die Dauer der einzelnen Versuchsbetriebe findet sich unter Punkt II/1 der erwähnten Anfragenbeantwortung. Das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des § 354 GewO 1973 inkludiert auch, daß die Behörde bzw. alle Sachverständigen von der Genehmigungsfähigkeit des Projektes im Verfahren nach § 81 überzeugt sind. Über die erfolgte Information der verfahrensbeteiligten Nachbarn wurde bereits oben zu Punkt 7 der Anfrage berichtet.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß es sich bei den erwähnten Verfahren zur Genehmigung von Versuchsbetrieben um solche der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Gewerbebehörde erster Instanz gehandelt hat. Die diesbezüglichen Bescheide sind zwischenzeitig alle in Rechtskraft erwachsen. Rechtskräftige Bescheide können gemäß § 68 Abs.3 AVG von der Oberbehörde nur insoweit angeändert werden, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich ist, wobei in allen diesen Fällen mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen ist. Wie bereits mehrmals festgehalten wurde, ist jedoch in keinem Verfahren hinsichtlich der gegenständlichen Betriebsanlage eine Gesundheitsgefährdung konstatiert worden, sodaß keinerlei Rechtsgrundlage für ein diesbezügliches Einschreiten der Oberbehörde besteht.

Punkt 11 der Anfrage:

Ist der Antwort zu Punkt II/1. abzuleiten, daß es dem Anlagenbetreiber für die Gesamtanlage keine kontinuierlichen bzw. punktuellen Messungen vorgeschrieben wurden, sodaß eine Feststellung, welche Emissionen die Gesamtanlage tatsächlich tätigt, nicht getroffen werden kann?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 13 -

Antwort:

Nein; solche Emissionsmessungen sind technisch möglich und werden auch vorgenommen.

Punkt 12 der Anfrage:

In der Antwort zu Punkt III/3. werden die fehlenden Aufzeichnungen über Kontrolltermine und -ergebnisse mit der Behauptung begründet, eine gesundheitsgefährdende Immissionsbelastung sei nicht gegeben. Diese Behauptung ist offensichtlich falsch, da zuletzt im medizinischen Gutachten von Dr. König vom 27.1.1993 ausdrücklich die Gesundheitsgefährdung festgehalten wurde.

- a) Ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Beantwortung der Anfrage dieses Gutachten vorgelegt worden?
- b) Wie überprüft das Ministerium die Angaben der nachgeordneten Behörden?

Antwort:

Die entsprechenden Textstellen in der immer wieder angesprochenen gutachtlichen Stellungnahme des medizinischen Sachverständigen vom 27.1.1993 lauten: "Trotz mehrmaliger Versuche ist es bis zum heutigen Tage nicht gelungen, eine konkrete und von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen oder einem Amtssachverständigen diagnostizierte Gesundheitsschädigung aufzudecken." Sowie: "Während die erhebliche, das örtlich übliche Ausmaß deutlich überschreitende Störwirkung von Immissionen, die von der Fa. Kaindl verursacht werden, bei den nächsten Nachbarn hinlänglich dokumentiert ist und der kausale Zusammenhang außer Zweifel

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 14 -

steht, konnte bisher der Nachweis einer klinisch relevanten Gesundheitsschädigung durch den Gefertigten oder aufgrund von Sachverständigengutachten gerichtlich beeideter Sachverständige oder Fachärzte nicht geführt werden."

Es muß sohin mit aller Deutlichkeit festgestellt werden: Der medizinische Sachverständige spricht in seinem Gutachten zwar wiederholt von "erheblichen, das ortsübliche Maß übersteigenden Störwirkungen" der Betriebsimmissionen. Er stellt jedoch keine dadurch verursachte Gesundheitsgefährdung oder gar Gesundheitsbeeinträchtigung fest. Eine Vorlage dieses Gutachtens an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgte.

